

AGB

Turck Shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Turck Shop

der Hans Turck GmbH & Co. KG

Version 1/2021, gültig ab dem 04.01.2021

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) basieren auf den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des ZVEI.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB bilden die ausschließliche Grundlage für alle Verträge, die Käufer über den Webshop „Turck Shop“ der Hans Turck GmbH & Co. KG („Turck“), Mülheim an der Ruhr, auf deren Internetseite www.turck.com und www.turck.de abschließen.
- (2) Diese AGB finden ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB Anwendung. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Mit Abgabe seiner Bestellung im Turck Shop erklärt der Käufer, dass er Unternehmer ist.
- (3) Turck liefert hiernach ausschließlich an Lieferanschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Für jede Bestellung ist für den Käufer eine vorherige, erfolgreiche Anmeldung in seinem Turck Shop -Kundenkonto Voraussetzung.
- (2) Bei den im Turck Shop von Turck präsentierten Warenangeboten handelt es sich nicht um Angebote im rechtlichen Sinn. Sie sind freibleibend, solange sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie stellen lediglich eine Aufforderung zum Bestellen dar.
- (3) Der Käufer ist nach Zugang der Bestellung bei Turck 14 Tage an seine Bestellung gebunden.
- (4) Turck wird den Eingang der Bestellung nach ihrem Zugang innerhalb eines Werktages bestätigen. Die Eingangsbestätigung führt nicht zum Vertragsschluss.
- (5) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Turck eine Auftragsbestätigung an den Käufer sendet oder mit dem Versand der bestellten Waren beginnt.
- (6) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 3 Preise, Versandkosten

- (1) Die im Turck Shop genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die dem Käufer in dem Turck Shop angezeigten Preise sind kundenspezifisch. Sollten zwischen dem Käufer und Turck Vereinbarungen zu Kaufkonditionen von Produkten bestehen, sind diese im angezeigten Preis berücksichtigt.
- (3) Der angezeigte Kaufpreis versteht sich exklusive Frachtkosten und Verpackung. Es wird eine Fracht-/Verpackungspauschale berechnet, die vor Absendung durch den Käufer an Turck im Turck Shop auf der Bestellung ausgewiesen wird.
- (4) Für eine Expresslieferung werden dem Käufer zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt, die ebenfalls vor Absendung auf der Bestellung ausgewiesen wird.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen netto auf Rechnung.
- (2) Zahlungen sind frei Zahlstelle von Turck zu leisten.
- (3) Bei auftretender Kreditwürdigkeit oder Zahlungsverzug des Käufers werden offene Forderungen von Turck sofort fällig.
- (4) Der Käufer darf nur mit von Turck unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer nur aufgrund ebensolcher Ansprüche geltend machen.

§ 5 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt FCA Versandlager Turck (Incoterms 2020).
- (2) Die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeiten sind bindend, soweit sie nicht anders bezeichnet sind.
- (3) Die Frist zur Lieferung beginnt mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch Turck an den Käufer.
- (4) Ändert der Käufer nachträglich seine Bestellung und bestätigt Turck diese Änderung beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch Turck erneut.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen seitens des Käufers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Turck die Verzögerung zu vertreten hat.
- (6) Teillieferungen durch Turck sind in einem dem Käufer zumutbaren Maße zulässig.
- (7) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist durch Turck sind zulässig, soweit nichts Gegenteiliges von den Parteien vereinbart ist.
- (8) Turck ist bemüht, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Sollte Turck dennoch einen Liefertermin nicht einhalten können, wird Turck den Käufern unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.
- (9) Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - höhere Gewalt, z. B. Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Ausspernung),
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Turck, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Turck nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Turckverlängern sich die Fristen angemessen.
- (10) Im Falle des Lieferverzugs durch Turck ist der Käufer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
Der Käufer bekommt dann alle bereits für den Vollzug des Vertrages erbrachten Leistungen von Turck rückgewährt.
- (11) Kommt Turck in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- (12) Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. (3) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Turck gesetzten Lieferfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Turck zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (13) Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von Turck innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- (14) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von Turck bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Turck zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Turck auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Turck steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Käufer Bezah- lung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Käufer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsver- pflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Käufer seine Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterver- äüßerung gegen seine Käufer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Turck ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegen- ständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer denje- nigen Teil der Gesamtpreisforderung an Turck ab, der dem von Turck in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- (4)
 - Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Turck. Der Käufer verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Turck mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - Turck und der Käufer sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Turck gehörenden Gegenständen Turck in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. (3) gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Turck in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermisch- ten Vorbehaltsware entspricht.
 - Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Ne- benrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbin- dung an Turck ab.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotests oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käu- fers, ist Turck berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann Turck nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderun- gen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dessen Käufer verlangen.
- (6) Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer Turck unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer Turck unverzüglich die zur Geltend- machung seiner Rechte gegen dessen Käufer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Turck nach erfolglosem Ablauf einer dem Käu- fern gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendma- chung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Turck liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Turck hätte dies ausdrücklich erklärt.

§ 7 Gewährleistungsrechte

Für Sachmängel an den gelieferten Waren haftet Turck wie folgt:

- (1) Alle Waren sind nach Wahl von Turck unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sach- mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- (2) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rück- tritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:
 - bei Vorsatz
 - soweit das Gesetz gemäß § 438 I Nr. 2 und § 634a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt
 - bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
 - bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.Aufwendungsersatzansprüche des Käufer gemäß § 445a BGB verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (3) Mängelrügen des Käufers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemess-

senen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Turck berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

- (5) Turck ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. (10) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gemäß §445a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- (9) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Turck gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (10) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Turck. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder anderen in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Käufers wegen Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet Turck gegenüber dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, maximal nur bis zur Höhe des dreifachen Rechnungsbetrags, bezogen auf die jeweilige Bestellung,.
- (2) Die Haftungsbegrenzung nach vorstehend § 8 (1) findet keine Anwendung, wenn und soweit Turck auf folgender Grundlage haftet:
 - a) Nach dem Produkthaftungsgesetz
 - b) Bei Vorsatz
 - c) Bei Arglist
 - d) Bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
 - e) Wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - f) Wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - g) Bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
- (3) Verletzt Turck eine wesentliche Vertragspflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ist die Haftung von Turck auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

In keinem Falle haftet Turck für entgangenen Gewinn des Käufers.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist Turck verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten durch von Turck erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt. Haftet Turck gegenüber dem Käufer innerhalb der in § 9 (2) bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Turck wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist Turck dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von Turck zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach §10.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Turck bestehen nur, soweit der Käufer Turck über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Turck alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (2) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von Turck nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von Turck gelieferten Waren eingesetzt wird.

- (4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in (1) a) geregelten Ansprüche des Käufer im Übrigen die Bestimmungen des § 9 (4,5,8,9) entsprechend.
- (5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.
- (6) Weitergehende oder andere als in diesem § 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen Turck und dessen Erfüllungshelfer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- (7) Sämtliche Rechte an den in dem Webshop durch Turck verwendete Abbildungen stehen Turck zu. Eine Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Turck zulässig.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsabwicklung werden personenbezogene Daten des Käufers unter Befolgung datenschutzrechtlicher Vorschriften von Turck verarbeitet. Weiterführende Informationen diesbezüglich sind in der Datenschutzerklärung von Turck enthalten, die unter www.turck.de/de/datenschutz-2878.php abrufbar ist.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und Turck unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke ergeben, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung oder die Vertragslücke wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt oder die sie vereinbart hätten, wären sie sich der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder der Vertragslücke bewusst gewesen.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.